



Gemeindevorordnung

**über
ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
und über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
Tonwiedergabe-Geräten in der
Gemeinde Unterhaching**

III-130/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	24.04.1996 4	12.12.2001	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	02.08.1996 15	14.12.2001 24	
3	Tag des Inkrafttretens	03.08.1996	01.01.2002	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	03.08.2016		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	III/130/1	III/130/1	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Gemeindeverordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42), folgende Gemeindeverordnung:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.
An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
2. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören.
Dazu gehören insbesondere:
Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz u.a.. Der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia oder Balkon) und die Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.
3. Darunter fallen nicht die gewerblichen Arbeiten.

§ 2

Musikdarbietungen

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke grundsätzlich so zu gestalten, dass andere, insbesondere nach 22.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

Vorschriften privater Hausordnungen oder andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Bußgeldbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr, erzeugt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- (i.W. fünftausend) belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Unterhaching vom 25.08.1967 außer Kraft.

Unterhaching, 24. April 1996

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister

VERORDNUNG

zur Änderung

1. der Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching
2. der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching
3. der Stadionordnung für das Sportstadion am Sportpark
4. der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-I-U), von Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) und von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Verordnung:

- 1. Die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching wird wie folgt geändert:**

§ 3 Bußgeldbestimmung erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr, erzeugt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

- 2. Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching wird wie folgt geändert:**

§ 3 Zuwiderhandlungen erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) mit Geldbuße belegt werden.

3. Die Stadionordnung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

4. Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird wie folgt geändert:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht zu den angegebenen Zeiten oder mit nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Unterhaching, den 12. Dezember 2001
GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
1. Bürgermeister